



Börsenblatt für den Deutschen Buchhandel

Erscheint werktäglich. Für Mitglieder des Börsenvereins ist der Bezugspreis im Mitgliedsbeitrag eingeschlossen, weitere Exemplare zum eigenen Gebrauch kosten je 30 Mark jährlich frei Geschäftsstelle oder 36 Mark bei Postüberweisung innerhalb des Deutschen Reiches. Nichtmitglieder im Deutschen Reich zahlen für jedes Exemplar 30 Mark bez. 36 Mark jährlich. Nach dem Ausland erfolgt Lieferung über Leipzig oder durch Kreuzband, an Nichtmitglieder in diesem Falle gegen 5 Mark Zuschlag für jedes Exemplar.

Die ganze Seite umfaßt 360 viergespalt. Pettizeilen, die Zeile oder deren Raum kostet 30 Pf. Bei eigenen Anzeigen zahlen Mitglieder für die Zeile 10 Pf., für $\frac{1}{2}$, S. 32 M. statt 36 M., für $\frac{1}{4}$, S. 17 M. statt 18 M. Stellengesuche werden mit 10 Pf. pro Zeile berechnet. — In dem illustrierten Teil: für Mitglieder des Börsenvereins die viergespaltene Pettizeile oder deren Raum 15 Pf., $\frac{1}{2}$, S. 13.50 M., $\frac{1}{4}$, S. 26 M., $\frac{1}{8}$, S. 50 M.; für Nichtmitglieder 40 Pf., 32 M., 60 M., 100 M. — Beilagen werden nicht angenommen. — Beiderseitiger Erfüllungsort ist Leipzig.

Eigentum des Börsenvereins der Deutschen Buchhändler zu Leipzig

Nr. 144.

Leipzig, Sonnabend den 23. Juni 1917.

84. Jahrgang.

Redaktioneller Teil.

Börsenverein der Deutschen Buchhändler zu Leipzig.

Stenographischer Bericht

über die Hauptversammlung des Börsenvereins der Deutschen Buchhändler zu Leipzig

am Sonntag Kantate, den 6. Mai 1917, vormittags 10 $\frac{1}{2}$ Uhr im Deutschen Buchhändlerhause zu Leipzig.

(Schluß zu Nr. 143.)

Vorsitzender Herr Kommerzienrat Artur Seemann-Leipzig (fortfahrend): Wir kommen jetzt zu Punkt 6 unsere Tagesordnung:

Anträge des Herrn Paul Ritschmann in Berlin und Genossen.

Die Anträge sind in Ihrer Hand; ich brauche sie wohl nicht zu verlesen. (Zustimmung.)*

Ich bitte nun die Herren, die sich zu diesen Anträgen zum Worte melden, die Hand zu erheben.

Antragsteller Herr Paul Ritschmann-Berlin: Meine Herren Kollegen! Der Antrag, den die Vorstandsmitglieder der Deutschen Buchhändlergilde heute an die Hauptversammlung des Börsenvereins stellen, ist kein Fehdehandschuh, wie gestern in der Delegiertenversammlung des Verbandes gesagt worden ist. Es ist ein Antrag, der aus der bittersten Notlage des Sortiments heraus an Sie gestellt wird, aus der Notlage, in die der wissenschaftliche Verlag durch seine fortgesetzte Weigerung, den 25prozentigen Rabatt zu verbessern, das Sortiment gebracht hat und immer weiter hineinbringt. Das Sortiment erhebt länger als seit einem Jahrzehnt die Forderung, einen unzulänglichen, den heutigen Unkostenverhältnissen nicht mehr entsprechenden, deshalb also unzeitgemäßen Rabatt fallen zu lassen und ihn zu ersetzen durch einen andern und gesünderen, der es dem Sortimenter wieder gestattet, mehr als bisher für wissenschaftliche Literatur tätig zu sein, mehr als bisher Neuigkeiten zu vertreiben, mit einem Worte: mehr als bisher der Kultur zu dienen. Meine Herren, es ist eine

*) Die Anträge Paul Ritschmann in Berlin und Genossen lauten:

Die Hauptversammlung wolle beschließen:

I. Dem § 5 Abs. 2 und 3 und dem § 7 der Verkaufsordnung folgende Fassung zu geben:

§ 5 Absatz 2.

Die von den Kreis- und Ortsvereinen für Verkäufe in und nach ihrem Gebiet festgesetzten, vom Vorstand des Börsenvereins genehmigten und im Börsenblatte für den Deutschen Buchhandel veröffentlichten Bestimmungen über die zulässigen Abzüge vom Ladenpreis (Skonto, Rabatt) sowie über Besorgungsgebühren bei Werken, die vom Verleger mit weniger als 30% Rabatt geliefert werden, sind zu befolgen.

§ 5 Absatz 3.

Es bleibt den Kreis- und Ortsvereinen vorbehalten, für die Buchhändler ihres Bezirks verbindliche Vorschriften über den Verkaufspreis von Werken, die ohne Ladenpreis erschienen sind, sowie über Bestellgebühren bei Zeitschriften in ihre Verkaufsbestimmungen aufzunehmen.

§ 7.

Werke, die der Verleger mit einem geringeren Rabatt als 30% vom Ladenpreis liefert, dürfen mit einem entsprechenden Aufschlage verkauft werden.

II. Die Hauptversammlung billigt grundsätzlich von den Kreis- und Ortsvereinen zu beschließende Verkaufsbestimmungen über den Verkehr mit dem Publikum, die nach § 5 Absatz 2 der Verkaufsordnung (in der Fassung D. M. 1917) bei Werken, die vom Verleger mit weniger als 30% Rabatt geliefert werden, eine entsprechende Besorgungsgebühr festsetzen.